

Verein **Hindernisfrei Bauen** **Nid- und Obwalden**

an@Hindernisfrei-NOW.ch

Statuten

Art. 1 - Name, Sitz

Mit dem Namen „Hindernisfrei Bauen Nid- und Obwalden“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2 - Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der den Bedürfnissen von Behinderten und Betagten angepassten Bauweise im öffentlichen und privaten Bereich in den Kantonen Obwalden und Nidwalden.

Der Verein kann zur Erreichung dieses Zweckes eine oder mehrere eigene Beratungsstellen führen oder sich an anderen Beratungsstellen beteiligen.

Der Verein beziehungsweise die Beratungsstellen stehen als Beratungs- und Kontrollorgane zur Verfügung, soweit dies Gesetze und Verordnungen oder vertragliche Vereinbarungen vorsehen.

Art. 3 - Finanzierung

Die Tätigkeiten des Vereins werden durch Beiträge der Aktiv- und der Gönner-Mitglieder, der öffentlichen Hand, der Eidgenössischen Invalidenversicherung sowie Zuwendungen Dritter finanziert.

Art. 4 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Aktivmitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Hindernisfrei-NOW.ch

Bankverbindung: Verein Hindernisfrei Bauen Nid- und Obwalden,
Nidwaldner Kantonalbank, 6370 Stans, (BIC: 779 oder PC 60-14-3), IBAN CH26 0077 9014 2165 9250 3

Art. 5 - Mitgliederversammlung / a) Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung der Aktivmitglieder findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen:

1. auf Beschluss des Vorstandes,
2. auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zur Generalversammlung einzuladen.

An der Generalversammlung darf nur über die in der Traktandenliste angekündigten Geschäfte und die bis 10 Tage vorher eingereichten Anträge der Mitglieder Beschluss gefasst werden.

Art. 6 - Mitgliederversammlung / b) Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse, nebst den ihr von Gesetzes wegen zugewiesenen Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten
2. Wahl der Kontrollstelle
3. Festlegung der Mitgliederbeiträge für Einzel-, Kollektiv- und Gönnermitglieder
4. Genehmigung der Jahresberichte der Präsidentin oder des Präsidenten und der Beratungsstelle/n
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Änderung der Statuten
7. Auflösung des Vereins

Art. 7 - Vorstand / a) Amtsdauer und Befugnisse

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und konstituiert sich abgesehen von Art. 6 Abs. 1 dieser Statuten selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind
2. Vertretung des Vereins nach aussen
3. Geschäftsführung des Vereins
4. Einberufung der Generalversammlung
5. Erlass eines Reglements über die Organisation und den Betrieb einer Beratungsstelle
6. Anstellung von Personal und Ausarbeitung der Pflichtenhefte.

Art. 8 - Vorstand / b) Zeichnungsberechtigung; Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Die Präsidentin oder der Präsident, zusammen mit der Aktuarin oder dem Aktuar, sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Bei Verhinderung der oder des einen hat die oder der andere zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Unterschriftsberechtigung gegenüber der Bank beziehungsweise Post für den Zahlungsverkehr kann der/dem Kassier/in übertragen werden.

Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bei ausserordentlicher Inanspruchnahme eine Entschädigung gewähren.

Art. 9 - Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung des Vereins auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Als Kontrollstelle können zwei natürliche Personen, die vom Vorstand unabhängig sind, für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Mindestens eine der beiden sollte über gute kaufmännische Fachkenntnisse verfügen.

Art. 10 - Mitgliedschaft / a) Aktivmitglied

Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch ihre Mitwirkung und ihren Jahresbeitrag den Verein in der Erreichung seines Zweckes unterstützen will.

Es wird zwischen Einzel- und Kollektivmitgliedern unterschieden.

Jedem Aktivmitglied steht eine Stimme zu.

Art. 11 - Mitgliedschaft / b) Gönnermitglied

Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch ihren Jahresbeitrag die Erreichung des Vereinszweckes unterstützt.

Das Gönnermitglied kann an der Generalversammlung teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.

Art. 12 - Mitgliedschaft / c) Aufnahme (und Ausschluss)

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; gegen den Entscheid des Vorstandes kann das Mitglied bei der Generalversammlung Beschwerde einreichen.

Art. 13 - Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einem anderen Verein bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder anlässlich der Generalversammlung bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

Das bei einer Auflösung noch vorhandene Vermögen wird der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen in Zürich überwiesen oder einer anderen von der Invalidenversicherung anerkannten Organisation für hindernisfreies Bauen.

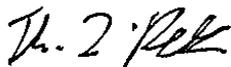
Art. 14 - Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Oktober 1996 in Sarnen angenommen und in Kraft gesetzt.

Weitere Anpassungen erfolgten per 3.3.1999 und 12.5.2009.

Stans, im Mai 2009

Für den Vorstand
Der Präsident:



Thomas Z'Rotz
Kohlgraben 5
6370 Stans

Der Aktuar:



Kurt Keller
Brünigstr. 70
6074 Giswil